

25 Jahre Konsultations- mechanismus aus Sicht der Praxis – Analyse einer Umfrage unter den beteiligten Akteur:innen

Von Univ.-Ass. Mag.^a Julia Oberdanner*

* Für Informationen zur Autorin siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 165.

1 Einleitung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften¹ ist am 15. 1. 1999 in Kraft getreten. Damit verbunden war die Hoffnung, Kostenüberwälzungen der rechtsetzenden Gebietskörperschaften auf die vollziehenden Gebietskörperschaften etwas einbremsen zu können.²

Das gegenständliche Projekt des Instituts für Föderalismus beschäftigt sich mit der Praxis des Konsultationsmechanismus. Es soll dabei unter Einbeziehung der am Konsultationsmechanismus beteiligten Akteur:innen analysiert werden, von welchen Gebietskörperschaften der Konsultationsmechanismus insbesondere in Anspruch genommen wird und welche Folgen das Auslösen des Konsultationsmechanismus im Einzelfall hat. Zu diesem Zweck wurde an die entsprechenden Expert:innen auf Bundesebene, die im Finanzministerium und im Bundeskanzleramt mit Fragen des Konsultationsmechanismus betraut sind, die Expert:innen auf Länderebene, die in den Finanzabteilungen der Länder mit dem Konsultationsmechanismus befasst sind, den Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes sowie den Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes ein Fragenkatalog mit Fragen über die Wirksamkeit des Konsultationsmechanismus, das Verfahren zur Auslösung in der betreffenden Organisation sowie einen allfälligen Änderungs- und Reformbedarf übermittelt. Während von den Expert:innen auf Bundesebene keine Rückmeldungen einlangten, wurde der Fragenkatalog von den Expert:innen auf Länderebene (mit Ausnahme Wiens), dem Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes und dem Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes schriftlich oder in persönlichen Gesprächen beantwortet. Ihre Einschätzungen werden im folgenden Beitrag zusammengefasst.

¹ BGBl. I Nr. 35/1999.

² Vgl. dazu auch *Bußjäger*, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand, ÖHW 2005, 106; ders., „Was kostet ein Gesetz?“ und die Entstehung des Konsultationsmechanismus, ÖHW 2024, 113 (117 f, in diesem Heft); *Eller*, Rechtliche Erkenntnisse aus 25 Jahren Konsultationsmechanismus, ÖHW 2024, 123 (124 f, in diesem Heft).

2 Wirksamkeit des Konsultationsmechanismus

Ogleich die befragten Expert:innen der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sehr wohl konstatierten, dass der Konsultationsmechanismus eine gewisse „Präventivfunktion“ entfalte bzw. ein probates Druckmittel gegenüber dem Bund darstelle, um schrankenlose Kostenüberwälzungen zu verhindern, wurde dennoch angegeben, dass Kostenüberwälzungen nicht immer gänzlich verhindert werden konnten, da in den vergangenen Jahren sowohl vom Bund als auch von den Ländern Rechtsakte beschlossen worden seien, die zu Mehraufwand bzw. Mehrkosten bei der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft geführt hätten, ohne dass eine entsprechende Abgeltung erfolgt sei.

In diesem Zusammenhang wurde von den Expert:innen der Länder sowie dem Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes auch insbesondere darauf hingewiesen, dass alle abgabenrechtlichen Änderungen, die häufig mit massiven finanziellen Auswirkungen verbunden seien, vom Konsultationsmechanismus ausgenommen und im Rahmen von Verhandlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (§ 7 FAG 2017³ bzw. § 8 FAG 2024⁴) zu diskutieren seien. Diese Verhandlungen stellen ihrer Ansicht nach aber reine „Informationsveranstaltungen“ seitens des Bundes dar, die nur pro-forma durchgeführt würden und in denen die von den Ländern und Gemeinden geäußerten Positionen keine Berücksichtigung fänden. Allein in der vergangenen FAG-Periode (2017–2023) hätten etwa die Abschaffung des Pflegeregresses, die ökosoziale Steuerreform oder die Abschaffung der „kalten Progression“ gravierende Auswirkungen auf die Einnahmensituation der Länder und Gemeinden gehabt und massive Kostenüberwälzungen bewirkt.

³ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017), BGBl. I Nr. 116/2016.

⁴ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2024), BGBl. I Nr. 168/2023.

Darüber hinaus wurde von den befragten Expert:innen kritisch angemerkt, dass der Bund seinen aus der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus resultierenden Pflichten in der Praxis oftmals auch schlichtweg nicht nachkomme; derartige Pflichtverletzungen hätten aber keine direkten Konsequenzen und seien schwer durchsetzbar, da sie letztendlich nur in einem langwierigen Verfahren vor dem VfGH geltend gemacht werden können.

Die Expert:innen der Länder hoben besonders hervor, dass der Bund den Ländern regelmäßig zu kurze Stellungnahmefristen bei Regierungsvorlagen einräume, was eine ausreichende Prüfung der Vorhaben verunmögliche. Teilweise würden entsprechende Vorhaben auch nicht im Vorfeld übermittelt und die betreffenden Gebietskörperschaften vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die Ländervertreter:innen, der Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes und der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes wiesen ebenfalls darauf hin, dass die Kostenabschätzungen in einigen Fällen zu ungenau, zu wenig nachvollziehbar oder unvollständig seien und Kosten übersehen würden, was die Beurteilung eines Vorhabens im Hinblick auf eine mögliche Auslösung des Konsultationsmechanismus entsprechend erschwere. Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund betonten, dass das Verständnis für die sehr kleinteiligen administrativen Strukturen nur unzureichend vorhanden sei und durch das Einbringen von Initiativanträgen (anstelle von Regierungsvorlagen) insbesondere auch den Gemeinden die Möglichkeit genommen werde, frühzeitig auf Belastungen hinzuweisen.

Während das Instrument in den ersten Jahren reichhaltig in Anspruch genommen wurde,⁵ wurde in den Folgejahren deutlich seltener davon Gebrauch gemacht, in den letzten Jahren hat es nur einige wenige Anwendungsfälle gegeben.⁶ Die zuvor angeführten Punkte sind nach

⁵ Dazu näher *Bußjäger*, ÖHW 2005, 108; *ders./Oberdanner*, Konsultationsmechanismus in Zahlen und Fakten 1999-2024, ÖHW 2024, 139 (141 ff; in diesem Heft).

⁶ *Bußjäger/Oberdanner*, ÖHW 2024, 141 ff; siehe dazu auch Institut für Föderalismus, Föderalismusdatenbank, 31 f, https://www.foederalismus.at/uploads/foederalismus_datenbank.pdf (2. 4. 2024).

Ansicht der befragten Expert:innen auch der Grund für diese rückläufige Inanspruchnahme. Als weitere Gründe wurden ins Treffen geführt, dass ein neu eingeführtes Instrument am Anfang eher „ausprobiert“ würde, nunmehr aber eher eine „ultima ratio“ darstelle, um untragbare Kostenüberwälzungen abzuwenden. Darüber hinaus würden die in den vergangenen Jahren verbesserten Angaben zu den Kostenfolgen eine gezieltere Anwendung des Konsultationsmechanismus ermöglichen und eine „vorsorgliche“ Auslösung hintanhalten. Zudem sei von Seiten der rechtsetzenden Körperschaft sehr wohl ein gewachsenes Problembewusstsein erkennbar, dass allfällige Kostenauswirkungen auf die vollziehende Gebietskörperschaft mitzubedenken, einzuschätzen und nachvollziehbar darzustellen seien.⁷ Es ist davon auszugehen, dass Rechtsetzungsvorhaben vor diesem Hintergrund sicherlich oftmals anders ausgestaltet werden, als sie es würden, wenn Kostenüberwälzungen ohne Konsequenzen blieben und nicht gem. Art. 4 Abs. 2 Vereinbarung Konsultationsmechanismus eine Kostenersatzpflicht der rechtsetzenden Gebietskörperschaft vorgesehen wäre. Vielfach werden bereits im Vorfeld von Rechtsetzungsvorhaben, die mit Kostenüberwälzungen verbunden wären, Gespräche mit den betroffenen Gebietskörperschaften geführt, und es wird versucht, auf „informellem“ Weg eine Lösung zu finden.

Selbst nach Stellung eines Verlangens nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium kommt es praktisch nie zu einer offiziellen Einberufung desselben, es finden vielmehr erneut „informelle“ Verhandlungen auf Beamtenebene statt. Diese Verhandlungen zwischen Bund, Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund werden in der Regel mit dem zuständigen Bundesminister bzw. Mitglied der Landesregierung geführt, laufen allerdings nicht nach einem bestimmten Formalismus ab, sondern unterscheiden sich je nach zuständigem Organ bzw. betroffener Materie voneinander. Obgleich von den befragten Expert:innen der

⁷ Dazu hat nach Ansicht einzelner Befragter das Erkenntnis des VfGH vom 12. 3. 2014, F 1/2013-20, zur „Eisenbahnkreuzungsverordnung“, die ohne konkrete Kostendarstellung erlassen worden war, beigetragen, indem der VfGH dem Bund Grenzen aufgezeigt und dadurch das Instrument ins öffentliche Bewusstsein gerückt hat.

Länder angegeben wurde, dass ihre Verlangen und Einwendungen teilweise übergangen würden, erachten sie es dennoch als zweckmäßig, die Angelegenheit auf „informellem“ Weg zu klären, da die offizielle Einberufung des Konsultationsgremiums sowie das weitere Verfahren in diesem langwierig wären. Mitunter wird die offizielle Einberufung des Konsultationsgremiums auch dadurch verhindert, dass Kostenverschiebungen bzw. deren Abgeltung in die Verhandlungen zum Finanzausgleich einbezogen (oder die Länder auf diese vertröstet) werden.

Der Konsultationsmechanismus wird zudem aus Sicht der befragten Expert:innen seltener eingesetzt, da oftmals politisch gewünschte legislative Maßnahmen – mögen sie auch Kostenüberwälzungen bewirken – gesetzt werden, die durch die Auslösung des Konsultationsmechanismus nicht verhindert werden sollen. In diesem Zusammenhang wird von den befragten Ländervertreter:innen, dem Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes und dem Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes ebenfalls betont, dass der Konsultationsmechanismus eher nicht dazu eingesetzt werde, politisch missliebige Vorhaben zu verhindern. Stattdessen würden sie gegebenenfalls lediglich verzögert bzw. nach (informellen) Verhandlungen modifiziert werden. Die Auslösung des Konsultationsmechanismus falle freilich naturgemäß leichter, wenn das Rechtsetzungsvorhaben nicht nur finanziell belastend sei, sondern auch inhaltlich abgelehnt werde.

3 Institutionalisiertes Verfahren zur Auslösung des Konsultationsmechanismus in den Organisationen

Wie die Rückmeldungen der befragten Expert:innen der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes gezeigt haben, gibt es in diesen Institutionen durchwegs ein bestimmtes Verfahren zur Auslösung des Konsultationsmechanismus.

In den einzelnen Ländern findet in der Regel ein Zusammenspiel zwischen der Abteilung Finanzen und den betroffenen Fachabteilungen

statt, wobei die Fachabteilungen das geplante Vorhaben näher prüfen und Einschätzungen abgeben, da sie die dadurch entstehenden Kosten aufgrund der fachlichen Nähe zur jeweiligen Materie besser einschätzen können. In einigen Bundesländern wird darüber hinaus auch die Abteilung Verfassungsdienst in die Ausarbeitung der Stellungnahme miteinbezogen. Die formale Auslösung des Konsultationsmechanismus erfolgt grundsätzlich durch den Landeshauptmann.⁸

Beim Österreichischen Gemeindebund wird die Ausrufung des Konsultationsmechanismus mit den Landesverbänden bzw. mit dem jeweiligen Landesverband, wenn es um eine Maßnahme eines Landes geht, abgeklärt.

Der Österreichische Städtebund sendet die von den jeweiligen Bundesministerien übermittelten Entwürfe von Rechtsakten an die je nach Fachbereich zuständigen Personen in den Städten und Gemeinden sowie an die Landesgruppen des Österreichischen Städtebundes aus. Basierend auf den Rückmeldungen der Städte und Gemeinden hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wird die Entscheidung zur Ausrufung des Konsultationsmechanismus getroffen. Bei Gesetzesvorhaben der Länder erfolgt die Entscheidungsfindung in den Landesgruppen des Österreichischen Städtebundes.

4 Änderungsbedarf und Reformpotential

Um die Wichtigkeit des in § 2 F-VG 1948 verankerten Kostentragungsgrundsatzes („Wer zahlt, schafft an“) hervorzuheben, könnte auch die Möglichkeit geprüft werden, den Konsultationsmechanismus direkt in die Finanzverfassung zu integrieren.

Den größten Änderungsbedarf sehen die Expert:innen der Länder und der Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes jedoch hinsichtlich der aus ihrer Sicht zu kurzen Mindestfristen für Stellungnahmen zu Regierungsvorlagen. Obgleich es sich um Mindestfristen

⁸ Näher dazu *Eller*, ÖHW 2024, 133 f.

handle und den Ländern bzw. dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund nach Art. 1 Abs. 4 Vereinbarung Konsultationsmechanismus jedenfalls eine „angemessene“ Stellungnahmefrist zu setzen wäre,⁹ werde ihnen für Regierungsvorlagen in der Praxis meist nur die Mindestfrist von einer Woche eingeräumt. Teilweise erfolge die Übermittlung von Entwürfen auch vor Wochenenden oder Feiertagen, wodurch die ohnehin schon kurze Stellungnahmefrist praktisch noch weiter verkürzt werde. Eine Erhöhung der gesetzlichen Mindestfristen bzw. eine Praxisänderung seitens des Bundes wären aus Sicht der befragten Expert:innen daher wünschenswert.¹⁰

Angeregt wurde verschiedentlich auch eine Änderung der Ausnahmetatbestände des Konsultationsmechanismus:

Einerseits wird die Einbeziehung von abgaben- und finanzausgleichsrechtlichen Regelungen gefordert, da die für diese Maßnahmen vorgesehenen Verhandlungen nach dem FAG (§ 7 FAG 2017 bzw. § 8 FAG 2024) den Charakter reiner „Informationsveranstaltungen“ hätten, die nur pro-forma geführt würden und in denen die Positionen der Länder und Gemeinden keine Berücksichtigung fänden. Zudem bleibe die Verletzung der Verhandlungspflicht nach dem FAG ohne Konse-

⁹ *Bußjäger*, ÖHW 2005, 114 mwN, geht davon aus, dass das Unterlassen der Setzung einer „angemessenen“ Frist zur Konsequenz hat, dass keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben worden ist; so auch die von den Ländern im Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 23. April 2004 in Dornbirn über Auslegungsregeln zur Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, VST-1593/187 vom 28. 4. 2004, 2 f, ausdrücklich vertretene Ansicht; siehe dazu auch *Eller*, ÖHW 2024, 131 ff.

¹⁰ Vgl. dazu den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 23. April 2004 in Dornbirn über Auslegungsregeln zur Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, VST-1593/187 vom 28. 4. 2004, 2 f; sowie das Gemeinsame Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus“), BGBl. I Nr. 35/1999, GZ 603.767/1-V/1/99 vom 19. 2. 1999, 5 und 9 (abgedruckt in *Institut für Föderalismus*, 24. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich [1999] [2000], 199 ff); sowie das Rundschreiben des BKA-VD betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen, GZ BKA 600.614/0002-V/2/2008 vom 2. 6. 2008, 1 f, wo auch darauf hingewiesen wird, dass „angemessene“ Fristen (und nicht nur die Mindestfristen) zu gewähren sind.

quenzen, bei Verletzung von Pflichten nach der Vereinbarung Konsultationsmechanismus entstünde immerhin eine Kostenersatzpflicht der rechtsetzenden Gebietskörperschaft. Die Länder haben bereits wiederholt gefordert, sowohl den Konsultationsmechanismus als auch die entsprechende Regelung über die Verhandlungen nach dem FAG (aktuell § 8 FAG 2024) zu reformieren. Zuletzt haben sie sich etwa dafür ausgesprochen, eine automatische Ersatzpflicht des Bundes von bei Ländern und Gemeinden entstehenden Mindereinnahmen (bei deren Nicht-Zustimmung) vorzusehen.

Die Ausnahme für verpflichtend umzusetzende gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen könnte nach Ansicht mancher Ländervertreter:innen sowie des Generalsekretärs des Österreichischen Gemeindebundes ebenfalls überdacht werden. Auch bei der Umsetzung zwingender unionsrechtlicher Maßnahmen sollten keine Kostenverschiebungen erfolgen und Kompensationszahlungen vorgesehen werden.

Andererseits könnte darüber nachgedacht werden, aus verwaltungsökonomischen Gründen weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Vereinbarung festzusetzen, wie beispielsweise für Schutzgebietsverordnungen im Bereich des Wasser- und Naturschutzrechts, Verordnungen über Verkehrsbeschränkungen, Verordnungen über die Genehmigung der Bildung von Gemeindeverbänden oder Verordnungen nach dem Öffnungszeitengesetz 2003. Diese würden zwar formal der Vereinbarung Konsultationsmechanismus unterliegen, sie hätten aber rein strukturell keine Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften, die nicht bloß mit solchen Auswirkungen vergleichbar seien, wie sie als Träger von Privatrechten auch jeden anderen Rechtsträger treffen könnten.

Ebenfalls angeregt wurde eine Schärfung des generellen Anwendungsbereichs, etwa im Bereich des Verhältnisses von gesetzlichen Vorgaben einerseits und Durchführungsverordnungen andererseits bis hin zum Umstand, dass die Kostenersatzpflicht nicht für rechtsetzende Maßnahmen gelten könne, die die Länder als Ausführungsgesetzgeber

auf Grund zwingender Vorgaben des Bundes als Grundsatzgesetzgeber zu setzen verpflichtet seien. Auch hinsichtlich der Einberufung des Konsultationsgremiums orten manche Ländervertreter:innen Verbesserungspotential: So könnte zum einen die Zuständigkeit für die Einberufung des Konsultationsgremiums überdacht und zum anderen die Setzung einer Frist für die Einberufung des Gremiums in Erwägung gezogen werden.

Bezüglich der Kostenabschätzungen haben die befragten Expert:innen der Länder zwar konstatiert, dass sich deren Qualität in den letzten Jahren verbessert hätte, dennoch werden sie oft als zu komplex, unübersichtlich und wenig nachvollziehbar wahrgenommen. Teilweise seien Kostenabschätzungen unvollständig, wobei der Eindruck entstehe, dass Kosten mitunter bewusst ausgeklammert würden. Verschiedentlich wird deshalb eine weniger komplexe, übersichtlichere und nachvollziehbarere Darstellung gefordert. Damit die Kostenfolgen seitens des Bundes besser abgeschätzt werden können, könnten auch Vertreter:innen der Länder miteinbezogen bzw. die Abstimmung zwischen Ländern und Bundesministerien verbessert werden. Vonseiten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes wurde darauf hingewiesen, dass die (bislang offenbar immer ausgeklammerten) finanziellen Auswirkungen auf Kommunen berücksichtigt sowie exakt und nachvollziehbar dargestellt werden müssten. Bei großen Vorhaben, die mehrere gesetzliche Maßnahmen umfassen, wäre es aus Sicht der Ländervertreter:innen zudem wünschenswert, wenn nicht nur eine (teilweise) Darstellung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen erfolgen würde, sondern auch ein Gesamtüberblick über die Kostenfolgen aller Maßnahmen enthalten wäre. Bei Gesetzesänderungen wegen Umsetzung zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts würden oft noch weitere, darüber hinausgehende Änderungen vorgenommen (z.B. Gold Plating), wobei die Kosten in derartigen Fällen nicht immer separat dargestellt, sondern vielmehr „vermengt“ würden. Die befragten Expert:innen der Länder bzw. Organisationen haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass

entsprechende gesetzliche Vorgaben vorhanden wären und der Bund lediglich seinen Verpflichtungen nachkommen müsste.

Einige Ländervertreter:innen haben auch darauf aufmerksam gemacht, dass Verstöße gegen Verpflichtungen nach der Vereinbarung Konsultationsmechanismus bzw. Uneinigkeiten über die Höhe der zu ersetzenden Kosten zwar vor dem VfGH geltend gemacht werden könnten, dies allerdings ein langwieriges Verfahren zur Folge hätte. Vereinzelt wurde daher gefordert, dass die Missachtung von sich aus der Vereinbarung Konsultationsmechanismus ergebenden Verpflichtungen durch die rechtsetzenden Gebietskörperschaften mit direkten, für die negativ betroffenen Gebietskörperschaften leicht durchsetzbaren Konsequenzen verbunden sein müsste. Dies würde bewirken, dass die darin vorgesehenen Pflichten auch in der Praxis eingehalten würden.

Keinen grundsätzlichen Reformbedarf sehen die befragten Expert:innen der Länder, der Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes und der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes demgegenüber bezüglich der in Art. 4 Abs. 5 Vereinbarung Konsultationsmechanismus verankerten Bagatellgrenzen. Diese werden in der Praxis kaum als Hindernis empfunden, wenngleich ihre Sinnhaftigkeit auf Grund der teilweise schwierigen Darstellung der Kosten durchaus hinterfragt werden könne.

5 Schlussbemerkungen

Wie eine Umfrage unter Expert:innen auf Landesebene, die mit Fragen des Konsultationsmechanismus in der Praxis betraut sind, sowie dem Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes und dem Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes ergeben hat, hat der Konsultationsmechanismus sehr wohl eine gewisse „Präventionsfunktion“ entfalten können. Gleichzeitig konnten Kostenüberwälzungen auf die vollziehenden Gebietskörperschaften aus verschiedenen Gründen aber nicht immer gänzlich verhindert werden. Um die Wirksamkeit des Konsultationsmechanismus zu verbessern, wären

aus Sicht der befragten Akteur:innen nicht nur gewisse legislative Anpassungen oder Klarstellungen, wie beispielsweise Änderungen der Ausnahmetatbestände oder Vereinfachung der Geltendmachung von Pflichtverletzungen nach der Vereinbarung Konsultationsmechanismus, wünschenswert. Vielmehr sollte primär darauf geachtet werden, dass nach der Vereinbarung bestehende Verpflichtungen in der Praxis auch eingehalten werden.

Autorenverzeichnis



Univ.-Prof. Dr. Peter B u s s j ä g e r lehrt am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck. Er ist außerdem Direktor des Instituts für Föderalismus sowie Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.

Kontakt: peter.bussjaeger@uibk.ac.at



MMag. Dr. Mathias E l l e r ist seit August 2020 Institutsassistent am Institut für Föderalismus. Zuvor war er als Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck sowie als Verwaltungspraktikant in der Abteilung Verfassungsdienst im Amt der Tiroler Landesregierung beschäftigt.

Kontakt: mathias.eller@foederalismus.at



Mag.^a Caroline H a b e r f e l l n e r ist als Ökonomin in der Abteilung Allgemeine Wirtschaftspolitik im Bundesministerium für Finanzen tätig. Sie ist Senior Expertin für europäische Fiskalpolitik und war an den Verhandlungen zur neuen wirtschaftspolitischen Steuerung der Europäischen Union wesentlich beteiligt.

Kontakt: caroline.haberfellner@bmf.gv.at